

22 AO über den Sparverkehr

den Zahlungsverzug, wenn der Auftrag wegen fehlender Spareinlagen oder wegen fehlerhafter oder unvollständiger Ausfüllung der Belege nicht ausgeführt wird oder wenn der Auftrag nicht zum Zahlungstermin beim Kreditinstitut vorliegt.

(3) Die Sparer sind ihrem Kreditinstitut gegenüber für alle Schäden verantwortlich, die sie oder die von ihnen eingesetzten Verfügungsberechtigten durch die Nichteinhaltung dieser Bedingungen verursachen. Die Kreditinstitute sind berechtigt, sich direkt an die Verfügungsberechtigten zu halten, sofern von diesen Schäden aus der Nichteinhaltung dieser Bedingungen verursacht wurden.

(4) Haben die kontoführenden Kreditinstitute beim Tod eines Sparer Aufträge zur Erfüllung von Nachlaßverbindlichkeiten aus dessen Spareinlagen durchgeführt, so sind sie nicht für Verfügungen verantwortlich, die entgegen den erbrechtlichen Bestimmungen vorgenommen wurden.

Besondere Bedingungen für das Sparen mit dem Sparbuch

§ 11

(1) Auf der Grundlage des Sparkontovertrages wird dem Sparer ein auf seinen Namen lautendes Sparbuch ausgestellt. Das Sparbuch wird auf der 1. Titelseite mit einem Stempel des kontoführenden Kreditinstituts gesichert. Die Kreditinstitute nehmen Spareinlagen auf Sparbücher von 1 M an entgegen. Die Aushändigung des Sparbuches erfolgt bei der ersten Einzahlung an den Vertragschließenden.

Anmerkung: Zum Sparbuch vgl. §239 (Reg.-Nr. 1).

(2) Im Sparkontovertrag kann vereinbart werden, daß das Sparkonto und das Sparbuch auf den Namen eines Dritten eingerichtet werden sollen. In diesem Fall gilt der Dritte als Sparer. Entgegenstehende Abreden sind nichtig. Der Dritte bzw. dessen gesetzlicher Vertreter wird von der Eröffnung des Sparkontos durch das Kreditinstitut unterrichtet. Neben der Legitimation des Dritten ist auch die Legitimation des Vertragschließenden erforderlich. Kann die Legitimation des Dritten nicht sofort beigebracht werden, ist sie spätestens bei der 1. Abhebung nachzuholen.

(3) Für Jugendliche unter 16 Jahren ist der Sparkontovertrag von einem volljährigen Bürger abzuschließen.

§ 12

(1) Alle Gutschriften und Verfügungen müssen in das Sparbuch eingetragen und mit Stempel und Unterschrift des Kreditinstituts bzw. der Deutschen Post versehen sein. Die mit Stempel und Unterschrift versehenen Eintragungen über Gutschriften und Verfügungen im Sparbuch gelten als Quittung

für die getätigten Umsätze. Eintragungen in den Sparbüchern dürfen nur von den Kreditinstituten und der Deutschen Post vorgenommen werden. Der Sparer ist verpflichtet, die Eintragungen im Sparbuch zu prüfen und Unstimmigkeiten unverzüglich zu reklamieren. Sofern bei einer Einzahlung das Sparbuch ausnahmsweise nicht vorgelegt werden kann, wird über den eingezahlten Betrag eine besondere Quittung erteilt. Die Eintragung dieser Einzahlung erfolgt nach Eingang des Betrages in dem kontoführenden Kreditinstitut bei Vorlage des Sparbuches.

(2) Der Sparer ist verpflichtet, sein Sparbuch auf Anforderung bei seinem kontoführenden Kreditinstitut vorzulegen.

§ 13

(1) Bareinzahlungen auf Sparbüchern können bei allen im § 1 Abs. 1 genannten Kreditinstituten und der Deutschen Post gegen Vorlage des Sparbuches vorgenommen werden.

(2) Der Sparer kann sich Beträge bargeldlos auf sein Sparkonto überweisen lassen. Die Eintragung in das Sparbuch erfolgt nach Eingang des Betrages in dem kontoführenden Kreditinstitut.

(3) Bar- und Verrechnungsschecks können zur Gutschrift auf Sparkonten eingereicht werden. Die Gutschrift erfolgt unter Vorbehalt der Einlösung des Schecks durch das kontoführende Kreditinstitut des Ausstellers. Die Eintragung im Sparbuch erfolgt, nachdem der Scheck vom kontoführenden Kreditinstitut des Scheckausstellers eingelöst wurde. Schecks bis zu 500 M sowie alle von staatlichen Institutionen, volkseigenen Betrieben und sozialistischen Genossenschaften ausgestellten Schecks werden sofort der Spareinlage im Sparbuch gutgeschrieben.

§ 14

(1) Verfügungen über Spareinlagen in Sparbüchern sind nur bei Vorlage des Sparbuches möglich. Verfügungen können bar oder durch Überweisung erfolgen.

(2) **Das kontoführende Kreditinstitut ist berechtigt**, an jeden Vorleger des Sparbuches zu zahlen, es sei denn, daß ihm die fehlende Verfügungsbefugnis des Vorlegers bekannt ist. Das Kreditinstitut kann vom Vorleger des Sparbuches den Nachweis seiner Verfügungsbefugnis verlangen. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann das Kreditinstitut die Auszahlung verweigern.

Anmerkung: Vgl. hierzu §429 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(3) Durch eine im Sparbuch und im Sparkontovertrag zu vermerkende Vereinbarung zwischen Sparer und Kreditinstitut kann die Berechtigung des Kreditinstituts ausgeschlossen werden, an jeden Vorleger des Sparbuches zu zahlen.